

1. Änderungsvereinbarung
zur
Vereinbarung nach § 9 Absatz 1 Nummer 8
des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG)
über die näheren Einzelheiten zur Verhandlung
des Pflegebudgets für den Vereinbarungszeitraum 2022
(Pflegebudgetverhandlungsvereinbarung 2022)
vom 21.03.2022

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,

und

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln,
– gemeinsam –

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Artikel 1

Die Vereinbarung nach § 9 Absatz 1 Nummer 8 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) über die näheren Einzelheiten zur Verhandlung des Pflegebudgets für den Vereinbarungszeitraum 2022 (Pflegebudgetverhandlungsvereinbarung 2022) vom 21.03.2022, wird wie folgt geändert:

1. Folgende Anlage 5 wird Vereinbarungsbestandteil und ersetzt die bisherige Anlage 5:

IK:
Budgetjahr:

Ifd. Nr.	Berufsbezeichnung	Insgesamt ¹ (umfasst das gesamte Personal mit entsprechender Qualifikation über Dienstarten 01 Pflege, 02 MTD, 03 FD (Ziffer 1-10))		davon im Pflegebudget (umfasst Personal mit entsprechender Qualifikation in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen (Ifd. Nr. 1-10); Ifd. Nr. 11 und 13 pflegebudgetrelevante Vollkräfte bis maximal Referenzwert		Insgesamt ¹ (umfasst das gesamte Personal mit entsprechender Qualifikation über Dienstarten 01 Pflege, 02 MTD, 03 FD (Ziffer 1-10))		davon im Pflegebudget (umfasst Personal mit entsprechender Qualifikation in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen (Ifd. Nr. 1-10); Ifd. Nr. 11 und 13 pflegebudgetrelevante Vollkräfte bis maximal Referenzwert	
		Kosten in EUR (Personal mit direktem Beschäftigungsverhältnis)	Kosten in EUR (Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis)	Kosten in EUR (Personal mit direktem Beschäftigungsverhältnis)	Kosten in EUR (Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis)	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt (mit direktem Beschäftigungsverhältnis) ³	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt (ohne direktes Beschäftigungsverhältnis) ^{3,4}	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt (mit direktem Beschäftigungsverhältnis) ⁷	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt (ohne direktes Beschäftigungsverhältnis) ^{3,4}
1	Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen								
2	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen								
3	Krankenpflegehelfer/-innen								
4	Altenpfleger/-innen								
5	Altenpflegehelfer/-innen								
6	Akademischer Pflegeabschluss								
7	Medizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte								
7a	davon: Zahnmedizinische Fachangestellte								
8	Anästhesietechnische Assistenten/-innen								
9	Notfallsanitäter/-innen und Rettungsassistent/-innen ⁵								
10	Pflegeassistenten/-innen und Sozialassistenten/-innen ⁶								
10a	davon: Sozialassistenten/-innen ⁶								
100	Summe Pflegepersonalkosten und VK (Berufsgruppen der Ifd. Nr. 1-10) ²								
11	sonstige Berufe ^{7,8}								
11a	davon: Hebammen in der Ifd. Nr. 11 (DA 01)								
12	(Pflege-) Schülerinnen und Schüler								
13	ohne Berufsabschluss (ohne Ifd. Nr. 12) ⁸								
14	Summe (Ifd. Nr. 1-13)								
15	Sonstige nicht differenzierbare Kosten (entsprechend Summe Ifd. Nr. 33, 34, 35 Anlage 4) ¹⁰								
15a	Anzurechnender Anteil der Personalkosten für Auszubildende (entsprechend Summe Ifd. Nr. 29 Anlage 4) ¹⁰								
16	Summe pflegebudgetrelevante Personalkosten und VK ^{9,10}								
17	Über dem Referenzwert 2018 liegende VK der Rubrik "sonstige Berufe"								
18	Über dem Referenzwert 2018 liegende VK der Rubrik "ohne Berufsabschluss"								
19	Hebammen in der Dienstart 01 (Pflagedienst) ¹¹								
20	Hebammen in der Dienstart 03 (Funktionsdienst) ¹¹								

Erlöse in EUR	
21	Summe der auf das Vereinbarungsjahr entfallenden Erlöse des Krankenhauses aus den tagesbezogenen Pflegeentgelten nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6a KHEntgG ¹²

Anmerkung:

Legende:

	keine Angabe erforderlich
	nachrichtliche Angabe
	Angabe erforderlich
	Angabe der nicht differenzierten Kosten erforderlich

Ergänzende Hinweise:

- Die "Pflegepersonalkosten bzw. die Pflegevollkräfte insgesamt" umfassen auch Kosten und Vollkräfte außerhalb des Anwendungsbereiches des Krankenhausentgeltgesetzes, sofern diese in der Ifd. Nr. 1 der Anlage 4.2 noch enthalten waren und im Zuge der Ermittlung der pflegebudgetrelevanten Kosten und VK (Ifd. Nr. 37) abgegrenzt wurden.
- Die Zwischensumme (Ifd. Nr. 100) für die Personalkosten bzw. VK ist auch anzugeben, wenn für die einzelnen Berufsbezeichnungen keine Angabe erforderlich ist.
- Bei der Ermittlung der Vollkräfte (VK) sind Überstunden nicht gesondert zu berücksichtigen
- Umrechnung von Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis in Vollkräfte aus der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden im Verhältnis zu den Stunden eines tarifvertraglich vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers
- Rettungsanitäter/-innen und Notfallassistent/-innen sind unter "sonstige Berufe" anzugeben (Ifd. Nr. 11)
- Gemäß der landesrechtlichen Ausbildungsvorgaben
- Zuordnung der Berufsgruppen zur Rubrik "sonstige Berufe" entsprechend Ifd. Nr. 6-33 in Anlage 6, Blatt "Referenzwerte 2018"
- Die Summe der Vollkräfte in direktem und ohne direktes Beschäftigungsverhältnis darf den Referenzwert 2018 der jeweiligen Rubrik (Anlage 6, Blatt "Referenzwerte 2018", Spalte "Referenzwert Vollkräfte 2018", Ifd. Nr. 34 bzw. 35) nicht überschreiten
- In der Ifd. Nr. 16 sind nur zweckentsprechend verwendete Kosten und VK aufzuführen.
- Angabe der nicht differenzierten Kosten bzw. Vollkräfte (Summe der Angaben im direkten und ohne direktes Beschäftigungsverhältnis) in gelb markierten Feldern.
- Sofern für Beleghebammen Kosten zur Abgeltung von Präsenzzeiten und Rufbereitschaftsdienstzeiten anfallen, sind diese entsprechend der vertraglichen Grundlage entweder in den Spalten "Personal mit direktem Beschäftigungsverhältnis" (Arbeitsvertrag) oder "Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis" (z.B. Honorarvertrag) auszuweisen.
- Der ausgewiesene Betrag kann auch Korrekturbeträge aufgrund von Erlösveränderungen aus Vorjahren enthalten. Sofern dies der Fall ist, sind diese Korrekturbeträge im Prüfungsvermerk darzustellen.

Ort, Datum

Unterschrift des Krankenhauses

Artikel 2

Die Vereinbarung tritt zum 01.05.2023 in Kraft. Die neue Anlage gemäß Artikel 1 Ziffer 1 ist für alle Datenübermittlungen gemäß § 2 ab dem 15.05.2023 zu verwenden.

Berlin, Köln den 27.03.2023

GKV-Spitzenverband

Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.

Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.